



HVBG

HVBG-Info 25/1999 vom 13.08.1999, S. 2307 - 2312, DOK 143.27/017-BSG

Rückforderung des zu viel gezahlten Kindergeldes nach dem Tod des Leistungsberechtigten von dem Träger der Sozialhilfe nur nach § 50 Abs. 2 SGB X - BSG-Urteil vom 18.03.1999 - B 14 KG 6/97 R

Rückforderung des zu viel gezahlten Kindergeldes nach dem Tod des Leistungsberechtigten von dem Träger der Sozialhilfe nur nach § 50 Abs. 2 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 18.03.1999 - B 14 KG 6/97 R -

Das BSG hat mit Urteil vom 18.03.1999 - B 14 KG 6/97 R - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Mit dem Tod des Kindergeldberechtigten werden die Leistungsbewilligung und eine erfolgte Abzweigung unwirksam, ohne daß es einer Aufhebung der Verwaltungsakte bedarf.
2. Wird Kindergeld weitergezahlt (hier: an den Abzweigungsberechtigten), weil der Kindergeldkasse der Tod des Leistungsberechtigten nicht bekanntgeworden ist, bestimmt sich der Erstattungsanspruch auch dann nach § 50 Abs 2 SGB X, wenn der Anspruch gegen einen Träger der Sozialhilfe gerichtet ist.

Orientierungssatz:

1. Fällt der Erstattungsanspruch in den speziellen Anwendungsbereich des § 50 Abs 2 SGB X, ist ein Rückgriff auf einen fraglichen allgemeinen öffentlich-rechtlichen Ersatz- bzw Erstattungsanspruch, ebenso ausgeschlossen wie die (entsprechende) Anwendung des zivilrechtlichen Bereicherungsrechts nach §§ 812ff BGB.
2. Die Voraussetzung des § 50 Abs 2 S 1 SGB X, daß Leistungen "ohne Verwaltungsakt" erbracht worden sind, ist nicht nur dann erfüllt, wenn von vornherein kein Verwaltungsakt ergangen ist, sondern auch dann, wenn sich ein vorangegangener Verwaltungsakt erledigt hat, so daß es keiner Aufhebung mehr bedurfte.
3. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Abzweigung nach § 48 Abs 1 SGB I handelt es sich um einen Verwaltungsakt.
4. Es handelt sich bei der Abzweigung nach § 48 Abs 1 SGB I um eine der Pfändung ähnliche, aber - durch die Verlagerung ins Verwaltungsverfahren des zuständigen Leistungsträgers - vereinfachte öffentlich-rechtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, bei der der Leistungsanspruch zwar beim Berechtigten verbleibt, die Empfangsberechtigung aber auf einen Dritten übergeht.
5. Bei Erstattungsansprüchen nach § 50 Abs 2 SGB X iVm § 48 Abs 1 SGB I ist die Berufung auf Vertrauensschutz jedenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Sozialleistungsträger einem Bürger gleichgestellt ist.
6. Zum Personenkreis, dem im Rahmen eines Kindergeldanspruchs Mitwirkungs- und Auskunftspflichten obliegt zählen nur die in § 60 Abs 1 SGB I und § 19 BKGG genannten Personen, also insbesondere der Leistungsberechtigte, sein Ehegatte und die

für den Anspruch berücksichtigten Kinder. Dem
Abzweigungsberechtigten als von der Leistungsbewilligung
ebenfalls Begünstigten könnte daher - allenfalls - die Pflicht
obliegen, ihm zufällig bekanntgewordene, für den
Leistungsanspruch wesentliche Umstände der Kindergeldbehörde
mitzuteilen, wenn für ihn Grund zu der Annahme besteht, der
Leistungsträger werde auf anderem Wege hiervon nicht oder nicht
rechtzeitig erfahren.